



Amtsblatt für den Landkreis Stade

Zahlung gegen Rechnung. – Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.
Bezugspreis monatlich 3,50 Euro zuzüglich MwSt. + Versandkosten. Einzelstück 1,50 Euro.
Druck und Verlag: Hansa-Druckerei Stelzer GmbH, 21682 Stade, Hansestraße 24, Telefon: 9 54 90-0
Schriftleitung: Landkreisverwaltung Stade, Telefon: 120

Nr. 19

Ausgegeben durch den Landkreis Stade am 14. Mai 2020

70. Jahrgang

Inhalt: A. Bekanntmachungen des Landkreises

Landkreis Stade:	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; hier: Henry Offermann, Heinbockel	Seite	124
	1. Satzung vom 03.02.2020 zur Änderung der Satzung des Entwässerungsverbandes Burweg in Burweg, Landkreis Stade vom 03.04.1996	Seite	125
	3. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003	Seite	127

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

Gemeinde Himmelpforten:	Haushaltssatzung der Gemeinde Himmelpforten für das Haushaltsjahr 2020 und Bekanntmachungl	Seite	128
Hansestadt Stade:	Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorfl	Seite	129

C. Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

—

A. Bekanntmachungen des Landkreises

112. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Henry Offermann, Kirchweg 37, 21726 Heinbockel, hat am 12.06.2019 beim Landkreis Stade eine Genehmigung für den Neubau eines Melkhauses mit Vorwarte Hof u. Selektionsbuchten, den Anbau von Strohställen, die Umnutzung eines vorh. Strohstalls zum Liegeboxenbereich, die Erweiterung des Boxenlaufstalles, die Ergänzung einer Futtertischüberdachung, den Neubau einer überdachten Mistplatte, den Neubau einer Futtermittelkomponentenlagerhalle und den Neubau eines Güllebehälters gem. § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beantragt. Der Gesamtbetrieb umfasst nach Realisierung der Vorhaben 1.000 Rinder- und 149 Kälberplätze. Die Güllelagerkapazität beträgt 17.501 m³ (brutto) bzw. 16.878 m³ (netto).

Der Standort der Anlage befindet sich in 21726 Hagenah, Kirchweg 37, Gemarkung Hagenah, Flur 1, Flurstück 31/4 und Flur 2, Flurstück 62/4.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1.5,

7.1.11.3 und 9.36 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung) genehmigungsbedürftig. Für diese Anlage ist ein Antragsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.5.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Hohes Moor“ und befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,6 km westlich des Vorhabenstandortes. Da der anlagenbezogene Stickstoffeintrag aus Ammoniak in Teilen des FFH-Gebietes „Hohes Moor“ im Planzustand mehr als 0,3 kg

N ha⁻¹a⁻¹ beträgt, wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass für alle FFH-LRT im FFH-Gebiet „Schwingetal“ erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition ausgeschlossen werden, da der anlagenbezogene Prüfwert zur Festlegung des Untersuchungsraumes eingehalten wird. Für das FFH-Gebiet „Hohes Moor“ können erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition ausgeschlossen werden, da das vorhabenbezogene Abschneidekriterium eingehalten wird. Das Vorhaben hat daher keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-FFH-Gebiete „Hohes Moor“ und „Schwingetal“.

- Zu den Quantitäts- und Qualitätskriterien der Nr. 2.2 der Anlage 3 des UVPG ist festzuhalten, dass am Vorhabenstandort keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung und keine natürlichen Überschwemmungsgebiete liegen. Allerdings befindet sich das Vorhaben innerhalb der Schutzzone IIIB des WSG Heinbockel. Das Grundwasser am Vorhabenstandort wird durch die WSG-Verordnung geschützt, damit es in ausreichender Qualität der zukünftigen Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Heinbockel zur Verfügung steht. Das Vorhaben benötigt eine Ausnahmegenehmigung nach der WSG-Verordnung. Vor dem Hintergrund der eingereichten Planunterlagen und der technischen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), auf der die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen, die in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit aufgenommen werden, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu erwarten ist. Daher wird dem Antragsteller diese Ausnahmegenehmigung auch in Aussicht gestellt.
- Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte in der Nähe des Vorhabens.
- In der näheren Umgebung befinden sich fünf Bodendenkmale sowie mehrere Baudenkmale. Die Bodendenkmale werden durch das Vorhaben nicht durch Erdingriffe o. ä. beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Denkmale gem. § 8 NDSchG bei Errichtung der geplanten Maßnahmen in Form eines Erdrückens, Verdrängens oder Übertönens der Denkmale kann ebenfalls ausgeschlossen werden.
- Durch Gerüche, Lärm, Staub und Bioaerosole sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Die nach § 9 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Az. 66-61-10100/19 Han

Stade, 06.05.2020

Landkreis Stade
Der Landrat
In Vertretung
Pönitz

**113. ERSTE SATZUNG
vom 03.02.2020 zur Änderung der Satzung
des Entwässerungsverbandes Burweg in Burweg,
Landkreis Stade vom 03.04.1996**

Aufgrund des § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578)) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Ziffer 2 der Satzung des Entwässerungsverbandes Burweg vom 03.04.1996, hat die Verbandsversammlung des Entwässerungsverbandes Burweg in der Sitzung am 03. Februar 2020 beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Verbandssatzung**

Die Satzung des Entwässerungsverbandes Burweg vom 03.04.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 33 vom 15.08.1996) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird neu gefasst:

(3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der Übersichtskarte. Die Übersichtskarte ist dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen

3. § 4 Abs. 3 wird neu gefasst:

Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus der Übersichtskarte (Anlage 1) und dem Anlagenverzeichnis, das der Satzung als Anlage 2 beigelegt ist.

4. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden neu gefasst:

Das Verbandsgebiet ist Schaubezirk. Die Verbandsversammlung wählt jährlich einen Schaubeauftragten.

5. § 14 Abs. 2 wird neu gefasst:

(2) Eine Stellvertretung findet nicht statt.

6. § 18 Satz 2, 6. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

„3.000 DM“ wird ersetzt durch „1.500 Euro“.

7. § 24 Abs. 1 wird neu gefasst:

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haus-

haltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachtragshaushaltspläne auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

8. § 26 Abs. 3 wird neu gefasst:

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet der Verbandsversammlung über das Ergebnis seiner Prüfungen.

9. § 30 Abs. 2 wird um einen 2. Satz ergänzt:

Die Hauptleitungen sind im Anlagenverzeichnis zu § 4 benannt.

10. § 30 Abs. 6 wird neu gefasst:

Die Beitragslast aus der Aufbringung der allgemeinen Beiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 20 Untere Oste wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Aufbringung der Erschwernisbeiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 20 Untere Oste verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

11. § 31 Abs. 1 erhält zwei zusätzliche Sätze, die zu Beginn des Absatzes eingefügt werden:

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand vom 01.01. des Veranlagungsjahres.

12. § 33 (Rechtsbehelfsbelehrung) wird neu gefasst:

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Justizgesetz.

(2) Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

13. § 37 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„20.000 DM“ wird ersetzt durch „10.000 Euro“

14.

Die Anlage 1 (Übersichtskarte) und die Anlage 2 (Anlagenverzeichnis) wurden neu erstellt und sind Teil der Satzungsänderung.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Burweg, 03.02.2020

Entwässerungsverband Burweg
Hans-Jürgen Hellwege
Verbandsvorsteher

Anlage 2

**Anlagenverzeichnis zu § 4 der Satzung
des Entwässerungsverbandes Burweg
vom 03.04.1996**

Der Verband hat folgende Verbandsanlagen:

1. Schöpfwerk „Burweger Längsfleth“
2. Polderschöpfwerk 1
3. Polderschöpfwerk 2
4. Burweger Längsfleth
5. **Sietwende** vom Deichverteidigungsweg am Oste-deich bis zur K66 in Burweg
6. **Schächte** des Polder 1 zwischen dem Längsfleth und der B73 mit den Schachtnummern 1 bis 15
7. **Schächte** des Polder 1 zwischen dem Längsfleth und der B73 mit den Schachtnummern 1 bis 15
8. **Schächte** des Polder 2, südlich des Weges (Flur 1, Flurstück 31 und 36, Leihen) zwischen der B73 an der westlichen Seite, dem Längsfleth an der östlichen Seite und der südwestlichen Verbandsgrenze, mit den Schachtnummern 41 bis 94
9. **Schächte** des Polder 2, südlich des Weges (Flur 1, Flurstück 31 und 36, Leihen) zwischen dem Längsfleth an der westlichen Seite, der Siedlung Horst an der nordöstlichen Seite und der südöstlichen Verbandsgrenze, mit den Schachtnummern 101 bis 122
10. **Düker** zwischen Schacht Nr. 21 und Nr. 22
11. **Hauptleitung** im Bereich Ziffer 6.: zwischen den Schachtnummern 1-15 (Polder 1 – Richtung B73 – nordwestliche Verbandsgrenze)
12. **Hauptleitung** im Bereich der Ziffer 7.: zwischen den Schachtnummern 21-34 (Polder 1 – Richtung Horst – nordöstliche Verbandsgrenze)
13. **Hauptleitung** im Bereich der Ziffer 8.: zwischen Schachtnummer 41-94 (Polder 2 – Richtung B73 bis südwestliche Verbandsgrenze)
14. **Hauptleitung** im Bereich der Ziffer 9.: zwischen den Schachtnummern 101-124 (Polder 2 – Richtung Horst bis südöstliche Verbandsgrenze)

Die Unterhaltung der Anlagen Nr. 1 bis Nr. 4 obliegt dem UHV Untere Oste, Hemmoor.

Die Unterhaltung der Anlage Nr. 5 obliegt dem Eigentümer.

Die Unterhaltung der Schächte nach Nr. 6 bis Nr. 9, dem Düker nach Nr. 10, der Hauptleitungen nach Nr. 11 bis Nr. 14 obliegt den Mitgliedern, die einen unmittelbaren Vorteil von der Unterhaltung dieser Anlagen haben.

Der Vorstand ist berechtigt, diesen Mitgliedern einen Plan vorzugeben, nach dem die Verantwortung für die Reinigung und die Verkehrssicherungspflicht bestimmten Mitgliedern zugewiesen wird. Der Plan soll berücksichtigen, dass die Pflichten dem Vorteilsprinzip gerecht werden und die Verantwortlich-

keiten an die Mitglieder entsprechend der Fläche verteilt werden.

Die vorstehende

ERSTE SATZUNG
vom 03.02.2020 zur Änderung der Satzung
des Entwässerungsverbandes Burweg
in Burweg, Landkreis Stade vom 03.04.1996

wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stade, 08.05.2020

Landkreis Stade
Der Landrat

114. 3. Satzung zur Änderung der Satzung
des Deichverbandes Kehdingen-Oste
in Drochtersen im Landkreis Stade
vom 02.12.2003

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung, in Verbindung mit den §§ 47, 49 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) hat der Deichausschuss des Deichverbandes Kehdingen-Oste in der Sitzung am 26.02.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003 beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 5 wird zu § 3 Absatz 2; der bisherige § 3 Absatz 2 wird gestrichen.

§ 2

§ 3 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Das Verbandsgebiet und die einzelnen Abteilungen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung und kann zusätzlich im Internet (www.dvko.de) oder während der Geschäftszeiten beim Deichverband Kehdingen-Oste, Sietwender Str. 27, 21706 Drochtersen, eingesehen werden.“

§ 3

§ 11 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

§ 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 35“ durch „§ 38“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 7 wird der Verweis auf „§ 39“ durch „§ 42“ ersetzt.

§ 5

In § 19 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Beschlusses“ durch „die Beschlüsse“ ersetzt.

§ 6

§ 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Satzung“ die Worte „der Oberdeichgraf oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 ist der Betrag „5.000,-- €“ zu ersetzen durch „25.000,-- €“.

§ 7

Neu eingefügt wird:

„§ 23

Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.“

§ 8

Neu eingefügt wird:

„§ 24

Dienstkräfte

Der Verband kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.“

§ 9

Neu eingefügt wird:

„§ 25

Deichaufseher

Zur Unterstützung der Deichgrafen sollen für einzelne Deichabschnitte Deichaufseher bestellt werden. Die Deichaufseher sind gehalten, bei Schäden und Unregelmäßigkeiten in ihren Deichabschnitten den Deichgrafen oder die Geschäftsstelle zu informieren. Des Weiteren können ihnen im Deichverteidigungsfall Aufgaben gemäß den Deichverteidigungsplänen zugewiesen werden.“

§ 10

Die bisherigen §§ 23 bis 40 werden zu §§ 26 bis 43.

§ 11

§ 26 Absatz 1 (bisher § 23 Absatz 1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Oberdeichgraf vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein in allen Geschäften der laufenden Verwaltung und in allen anderen Geschäften gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter.“

§ 12

In § 27 (bisher § 24) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Deichausschuss- und Deichamtsmitglieder sowie die Deichaufseher sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Oberdeichgraf, die Deichgrafen und die Deichaufseher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.“

§ 13

In § 35 Absatz 5 Satz 2 (bisher § 32 Absatz 5 Satz 2) wird der Verweis auf „§ 31“ durch „§ 34“ ersetzt.

§ 14

In § 35 (bisher § 32) wird folgender Absatz 6 neu angefügt:
„(6) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Stand des Beitragskatasters am 01.01. des Veranlagungsjahres. Bei Eigentumswechsel im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers erst mit Ablauf dieses Jahres.“

§ 15

§ 36 (bisher § 33) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Justizgesetz.

(2) Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.“

Die Absätze 3 und 4 entfallen.

§ 16

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Drochtersen, den 19.03.2020

Deichverband Kehdingen-Oste
Dr. Boehlke Leidecker
Oberdeichgraf Deichgraf
L.S.

Die vorstehende

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02.12.2003

wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S.1578) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 08.05.2020

Landkreis Stade
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

115. Haushaltssatzung der Gemeinde Himmelpforten für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Himmelpforten in der Sitzung am 26. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.056.700,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.248.400,00 Euro
	Fehlbedarf	191.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	6.100,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	126.500,00 Euro
	Fehlbedarf	120.400,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.815.000,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.861.600,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	391.200,00 Euro
2.4	der Auszahlung für Investitionstätigkeit	1.335.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	800.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	106.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.006.200,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.302.600,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **800.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **900.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) = 440 v.H.

b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) = 440 v.H.

2. Gewerbesteuer

a) nach dem Gewerbeertrag = 430 v.H.

Himmelpforten, den 26.02.2020

Gemeinde Himmelpforten
Der Bürgermeister
R e i m e r s

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Stade am 28.04.2020 unter dem Aktenzeichen 10-15 30 01 (24) erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Himmelpforten liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15. Mai bis zum 26. Mai 2020

im Rathaus in 21709 Himmelpforten, Mittelweg 2, Zimmer 105, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Lage ist die Einsichtnahme derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 041 44/20 99-107 oder über die Zentrale 041 44/20 99-0 möglich.

Himmelpforten, den 07.05.2020

Gemeinde Himmelpforten
Der Bürgermeister
R e i m e r s

116. Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 6 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Bauvorhaben und die mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden und Gemarkungen beansprucht:

Gemeinde Ahlerstedt	Gemarkungen: Kakerbeck, Oersdorf, Ottendorf
Gemeinde Bargstedt	Gemarkung: Bargstedt
Gemeinde Brest	Gemarkungen: Brest, Reith, Wohlerst
Gemeinde Deinste	Gemarkungen: Helmste, Deinste
Gemeinde Dollern	Gemarkung: Dollern
Gemeinde Elsdorf	Gemarkung: Frankenbostel
Gemeinde Estorf	Gemarkung: Behrste
Gemeinde Fredenbeck	Gemarkungen: Groß Fredenbeck, Wedel
Gemeinde Heeslingen	Gemarkungen: Wense, Steddorf, Boitzen, Heeslingen, Weertzen, Wiersdorf
Gemeinde Horstedt	Gemarkung: Stapel
Gemeinde Klein Meckelsen	Gemarkung: Klein Meckelsen
Gemeinde Kutenholz	Gemarkung: Aspe
Gemeinde Reeßum	Gemarkung: Reeßum
Gemeinde Oldendorf	Gemarkung: Oldendorf
Gemeinde Vorwerk	Gemarkung: Vorwerk
Stadt Buxtehude	Gemarkung: Immenbeck
Stadt Stade	Gemarkungen: Hagen, Wiepenkathen
Stadt Visselhövede	Gemarkung: Hiddingen

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist:

- die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) mit insgesamt 37,3 Kilometer Leitung mit 92 Masten von dem Mast Nr. 5 der bestehenden 380-kV-Leitung Dollern – Wilster (LH-14-3105) bis zum Mast Nr. 1094, dem ersten Mast der 380-kV-Leitung Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111),

- die dauerhafte Nutzung des bisher temporär genehmigten Abschnitts von Mast Nr. 5 (LH-14-3105) bis Mast Nr. 4N sowie
- die Umverlegung der 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) auf insgesamt 4,7 Kilometer Leitung mit 11 Masten im Leitungsbereich von Mast Nr. 240 bis Mast Nr. 247.

Zudem sollen in dem Zusammenhang insgesamt 38,2 Kilometer Freileitungen mit 101 Masten und 2 Portalen zurückgebaut werden. Davon umfasst sind:

- der Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) von Mast Nr. 29 bis Mast Nr. 116 (exklusive), die durch die Neubauleitung LH-14-3111 ersetzt werden soll, inklusive der Abzweigungen
 - Dollern (LH-14-2155) von Mast Nr. 33A (LH-14-2142) bis zum UW Dollern,
 - Dollern (LH-14-2157) von Mast Nr. 32N bis zum UW Dollern,
- der Rückbau der 380-kV-Leitung Dollern – Stade (LH-14-3101) vom UW Dollern bis zum Mast Nr. 4N (exklusive) im Rahmen der dauerhaften Nutzung des temporär genehmigten Abschnitts der LH-14-3105 sowie
- der teilweise Rückbau der 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) von Mast Nr. 240 bis Mast Nr. 247 im Rahmen der Umverlegung der LH-14-3100.

Die geplante 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111) beginnt im Raum Dollern nördlich des vorhandenen Umspannwerks bei dem bestehenden Mast Nr. 5 der 380-kV-Leitung Dollern – Wilster (LH-14-3105) und verläuft in südlicher Richtung ganz überwiegend in der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) und in Parallellage zur bestehenden 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100).

Die Leitung verlässt östlich des Ortsteils Steinbeck den Trassenraum der 220-kV-Rückbauleitung Stade – Sottrum und verläuft anschließend parallel zur 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern. In diesem Verlauf kreuzt die Leitung zweimal die 110-kV-Bahnstromleitung BL 577 der DB Energie. Nach Querung der Kreisstraße K 44 und der Landesstraße L 124 führt sie zwischen den Ortsteilen Helmste und Deinste hindurch, entlang der Siedlungen Feldkrug (Deinste) und Huddelkamp (Deinste). Nach Querung des Kirchwegs von Deinste verläuft die Leitung südöstlich der Siedlung am Sportplatz (Deinste) wieder trassengleich zur 220-kV-Leitung Stade – Sottrum, wo sie schließlich den Deinster Mühlenbach kreuzt und weiter entlang der Gemeinde Fredenbeck in südliche Richtung verläuft.

Vor Frankenmoor (Bargstedt) knickt die Leitung nach Südwesten ab und verläuft – anders als die 220-kV-Leitung – entlang der Gemeindegrenze zu Bargstedt westlich um Frankenmoor herum. Nach Kreuzung der Kreisstraße K 50 werden ein kleines Waldgebiet und

ein Gemeindegeweg mit Alleestruktur gequert. Dann wird die Leitung zurück in die Rückbautrasse der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum geführt.

Nach Kreuzung der Landesstraße L 123 wird die Bahnstrecke 1300 der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH und im Anschluss die Kreisstraße K 48 gequert. Danach verlässt die geplante 380-kV-Leitungstrasse erneut den Trassenraum der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum in westliche Richtung, um die Ortschaft Wohlerst der Gemeinde Brest zu umfahren. Südwestlich der Ortschaft Wohlerst wird ein Waldgebiet mit hochwertigem Waldbestand überspannt und unmittelbar danach die Kreisstraße K 47 gekreuzt. Im Anschluss wird die Leitung zurück zur bestehenden 220-kV-Rückbauleitung Stade – Sottrum geführt und ein weiteres kleines Waldstück sowie das Hammoor gequert. Westlich der Ortschaft Ottendorf kreuzt die Leitung die K 76, schneidet ein kleines Waldstück und verläuft weiter in südliche Richtung. Westlich der Ortschaft Steddorf verlässt die Leitung die Trasse der 220-kV-Leitung und schwenkt nach Südwesten. Dort kreuzt sie die Kreisstraße K 134 sowie die Landesstraße L 124.

Im weiteren Verlauf führt die Leitung nun östlich um die Ortschaft Boitzen. Die bislang parallelverlaufende 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) wird ab hier mit umverlegt. Die Umverlegung erfolgt weitestgehend im Gleichschritt (Maststandorte in Nachbargelände) zur geplanten 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf (LH-14-3111). Die Leitungen kreuzen das FFH-Gebiet „DE 2520-331 Oste mit Nebenbächen“ entlang des Knüllbachs. Im Anschluss queren sie zwei Waldgebiete sowie den Boitzenbosteler Bach. Nach Umfahrung der Ortschaft Boitzen endet die Umverlegung der 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern und die 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf verläuft wieder trassengleich zur 220-kV-Rückbauleitung Stade – Sottrum und in Parallelführung zur bestehenden 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern.

Nordwestlich Weertzen, in der Gemeinde Heeslingen, wird die Kreisstraße K 130 sowie die Eisenbahnstrecke 9127 gekreuzt. Im Anschluss wird die Oste einschließlich des entlang der Oste verlaufenden FFH-Gebiets „DE 2520-331 Oste mit Nebenbächen“ und des Landschaftsschutzgebiets „Ostetal“ überspannt. Ab der Kreisstraße K 130 wird der parallele Abstand zwischen der 380-kV-Neubauleitung und der bestehenden 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern auf 50 m verringert, um einen größeren Wohngebäudeabstand zum Hof Adiek (Heeslingen) mit der 380-kV-Neubauleitung zu erreichen. Unmittelbar vor der Kreuzung mit der Landesstraße L 142 endet der beantragte Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum am Winkelabspannmast Nr. 116 und die geplante 380-kV-Leitungstrasse Dollern – Elsdorf knickt leicht in südliche Richtung ab. Im weiteren Verlauf kreuzt die Leitung das FFH-Gebiet „DE 2520-331 Oste mit Nebenbächen“ und innerhalb des FFH-Gebiets eine Leitung der Avacon. Nördlich von Frankenbostel in der Gemeinde Elsdorf erfolgt

schließlich der Anschluss an den im Planfeststellungsabschnitt 3: Elsdorf – Sottrum genehmigten Mast Nr. 1094.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht und Anhänge: Wegenutzungspläne, Auszug aus der Landesplanerischen Feststellung (Text und Karten), Grundsätze zum Bodenschutz, Ausführungen zu Kompaktmasten, Variantenuntersuchung Deinste und Hof Adiek und Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)
- Übersichtspläne Neu- und Rückbau, Schutzgebiete, Schutzgut Mensch, Wegenutzung und Kompensation
- Mastprinzipzeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne zum Neu- und Rückbau sowie zur Kompensation
- Längenprofile zum Neubau
- Regelfundamente
- Bauwerksverzeichnis und Mastlisten zum Neu- und Rückbau
- Immissionsbericht einschließlich Lageplänen zu Immissionsorten und Berechnung der maßgeblichen Immissionsorte
- Umweltstudie (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) einschl. Maßnahmenblätter zum LBP, Forstfachliches Gutachten und AVZ)
- Kreuzungsverzeichnisse zum Neu- und Rückbau sowie Verzeichnis der betroffenen Träger öffentlicher Belange zu Zuwegungen
- Grunderwerbsverzeichnisse zum Neu- und Rückbau sowie zu den Kompensationsmaßnahmen
- Natura 2000 Verträglichkeitsstudie
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Antrag auf Befreiung von Verboten
- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnisse zur Wasserhaltung beim Neu- und Rückbau, Vorbemessung Baugrubenentwässerung und Baugrundvoruntersuchungen
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

Im Umfeld der geplanten Leitung befindet sich das FFH-Gebiet „DE 2322-301 Schwingetal“, das weder durch eine bauzeitliche noch durch eine dauerhafte vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist. Rund 200 m südöstlich des FFH-Gebietes findet der Rückbau des Mastes Nr. 38 der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum statt. Für den Rückbau dieses Mastes ist voraussichtlich eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Der Absenkungsbereich der bauzeitlichen Wasserhaltung ist außerhalb des FFH-Gebietes angeordnet. Das Grundwasser aus der Wasserhaltung wird in den Helmster Moorgraben eingeleitet. Dieser mündet nach

einer Fließstrecke von rund 50 m in das Gewässer Steinbeck außerhalb des FFH-Gebietes. Nach einer Fließstrecke von rund 300 m in nordwestliche Richtung verläuft der Steinbeck im FFH-Gebiet. Der Rückbau von Mast 39 findet ebenfalls rund 200 m südöstlich des FFH-Gebietes statt. Für diesen Mast wird jedoch keine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich sein.

Im Umfeld der 380-kV-Leitung Dollern – Stade befinden sich das Naturschutzgebiet Feerner Moor und das FFH-Gebiet „DE 2423-301“ Feerner Moor“. Beide Schutzgebiete werden jedoch nicht von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben berührt.

Das FFH-Gebiet „DE 2520-331 Oste mit Nebenbächen“ wird südwestlich von Steddorf (Niederung des Knüllbaches und des Boitzenbosteler Baches, Bosteler Holz), nordwestlich Weertzen (Osteniederung) durch die geplante 380-kV-Leitung Dollern – Elsdorf, die mitverlegte 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern und den Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum gequert bzw. berührt. Südwestlich Weertzen (Niederung des Röhrsbaches) kreuzt die geplante 380-kV Leitung Dollern – Elsdorf das FFH-Gebiet. Der Rückbau der Maste 113 und 104 der 220-kV-Leitung Stade - Sottrum nimmt das FFH-Gebiet in Anspruch. Das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ umfasst die Niederungen der stark mäandrierten Oste und mehrerer Seitenbäche mit Borstgrasrasen, Feuchtgrünland, Sümpfen, Auewäldern und Altwässern, Randmoore mit Moorwäldern, Moorheiden und u.a. strukturreichen Buchen- und Eichenwäldern.

Weiterhin werden durch den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung Stade – Sottrum das Naturschutzgebiet „Steinbeck“ (NSG LÜ 261) sowie durch die Errichtung der 380-kV-Leitung und durch den Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum die Landschaftsschutzgebiete „Rüstjer Forst“ (LSG STD-00020) und „Ostetal“ (LSG ROW 00121) in Anspruch genommen. Das Naturschutzgebiet „Steinbeck“ ist durch den zum Teil naturnahen Verlauf des Bauchlaufes Steinbeck geprägt. In der Niederung Steinbeck befinden sich teilweise zusammenhängende Wälder und Gehölzbestände und Grünlandflächen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität. Es zeichnet sich durch einen hohen Strukturreichtum aus. Das Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“ ist gekennzeichnet durch nadelbaumdominierten Waldbestand mit einzelnen laubbaumdominierten Beständen sowie zahlreichen eingestreuten Kleinst- und Schlattmooren.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl geschützter Landschaftsbestandteile in Form von Wallhecken, vor allem im Raum Dollern-Deinste, und Grünland im Raum Frankenmoor. Zudem befinden sich im Umfeld der Leitung gesetzlich geschützte Biotope. Diese liegen in erster Linie innerhalb der FFH- und Naturschutzgebiete und nur vereinzelt außerhalb dieser.

Zusammen mit dem Antrag auf Planfeststellung hat die Vorhabenträgerin die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG für die zur Grundwasserabsenkung an den Maststandorten für

Rückbau und Neubau erforderliche temporäre Grundwasserentnahme und Einleitung des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) und in das Grundwasser durch Wiederver-sickerung beantragt. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser nach § 10 Abs. 1 WHG und § 15 WHG gestellt. Im Trassenkorridor und Vorhabengebiet liegen die Oberflächenwasserkörper Heidbeck, Steinbeck (Schwinge), Deinster Mühlenbach mit Westerbeck (Oberlauf), Bever, Lühe-Aue Mittellauf 1, Lühe-Aue Oberlauf, Knüllbach, Oste (Ramme-Bremer-vörde), Fallohbach, Fredenbecker Mühlenbach, Osenhorster Bach und Twiste Oberlauf sowie die Grundwasserkörper Lühe-Schwinge Lockergestein, Oste Lockergestein rechts und Oste-Lockergestein links. Ferner wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis, hier die beschränkte Zulassung nach § 3 Nr. 16 der Wasserschutzgebietsverordnung Stade-Süd zur Errichtung von Einzelbebauungen (Neubau von Masten) und die Veränderung der vorhandenen Bebauung (Rückbau von bestehenden Masten), für den Neubau und den Rückbau von Masten im Wasserschutzgebiet Stade-Süd beantragt.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom:

19.05.2020 bis einschließlich 18.06.2020

in der Halle des 1. Obergeschosses, Rathausneubau, Hökerstraße 2, 21682 Stade, während der Dienststunden
montags bis mittwochs: 8:30 – 15:30 Uhr
donnerstags: 8:30 – 18:00 Uhr
freitags: 8:30 – 12:00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0 41 41-40 13 31) möglich. Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Die Amtliche Bekanntmachung kann unter www.stadt-stade.info/bauen-umwelt/ eingesehen werden.

Die Planfeststellungsunterlagen können auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> und dort über den Pfad „UVP-Kategorien – Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (ein-

schlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 20.07.2020 schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Hansestadt Stade, Hökerstraße 2, 21682 Stade oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem 19.05.2020 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde).

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

In dem Fall einer Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Hinweis:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwidern zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Stade, den 13.05.2020

HANSESTADT STADE
Sönke Hartlef
Bürgermeister